

Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016

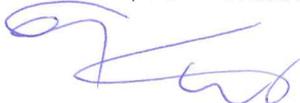
Die in unserer Finanzsatzung verankerte Regelung, dass in dem Fall, wenn Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt wird, die betreffende Kirchengemeinde über einen Zeitraum von 12 Jahren 50% der Mehrerträge erhält, darf aufgrund von Einschränkungen im Finanzgesetz der Nordkirche nur bis Ende 2017 fortgeführt werden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine sehr sinnvolle Regelung, die bei den Kirchengemeinden finanzielle Anreize dafür schafft, ihr Pfarrvermögen weiter zu entwickeln.

Es gibt neben uns mehrere Kirchenkreise, die daran interessiert wären, dass es an dieser Stelle zu einer Änderung des Finanzgesetzes kommt. Eine überarbeitete Fassung des Finanzgesetzes könnte wie folgt aussehen:

§ 14 Erträge aus Pfarrvermögen - <i>Bisherige Fassung</i> -	§ 14 Erträge aus Pfarrvermögen - <i>Neue Fassung</i> -
(1) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. Das Nähere regelt die Finanzsatzung.	(1) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Kosten von Pfarrbesoldung und -versorgung an den Kirchenkreis abzuführen. Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. Das Nähere regelt die Finanzsatzung.
	(2) Für den Fall, dass Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt wird, erhalten die betreffenden Kirchengemeinden zur Abgeltung des ihnen durch diese Entwicklung entstehenden Aufwands für einen Zeitraum von zwölf Jahren 50 von Hundert der diesbezüglichen Mehrerträge.
(2) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.	(3) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.
(3) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu zwanzig Prozent des überschießenden Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.	(4) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu zwanzig Prozent des überschießenden Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.
(4) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften.	(5) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften.

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises stellt auf der Grundlage von Artikel 45 Abs. 3 Nr. 5 Verfassung einen Antrag an die Landessynode, dass § 14 Finanzgesetz in der vorstehend beschriebenen Weise verändert wird.

Züssow, den 15. Oktober 2016



Elke König
Präses

